



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

ANNEMI FETT
Steuerberaterin

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche
Buchstelle

JÜRGEN BUSCHBECK
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

April 2018

Und noch etwas

1. E-Mail-Verschlüsselung

Die von uns gewählte Verschlüsselung über das DATEV-Portal bereitet vielen unserer Mandanten, und damit auch uns, noch einige Probleme. Wir haben uns in Ihrem Interesse dafür entschieden, bereits vor dem 25. Mai 2018 (Datenschutzgrundverordnung tritt in Kraft) diesen Weg des sicheren Datenaustausches zu gehen. Wir gehen davon aus, dass die technischen Probleme geringer werden und stehen Ihnen bis dahin gerne für Problemlösungen zur Verfügung.

2. Subjektive Wahrnehmung des „Technischen Fortschritts“

Vor knapp 20 Jahren formulierte Douglas Adams drei Regeln:

- Alles, was es schon gab, als du geboren wurdest, ist ganz normal.
- Alles, was bis zu deinem 30. Lebensjahr erfunden wird, ist unglaublich aufregend und mit etwas Glück kannst du deine Karriere darauf aufbauen.
- Alles, was danach erfunden wird, widerspricht der natürlichen Ordnung und bedeutet das Ende der Zivilisation, wie wir sie kennen - bis sich nach etwa zehn Jahren allmählich herausstellt, dass es eigentlich doch ganz in Ordnung ist.

(Quelle: Infoline 4/2017)

3. Ist die Rechnungstellung in Word und Excel GoBD-konform?

Bei der Rechnungstellung mit Word/Excel - in dem Fall, in dem es sich nicht um eine bloße Vorlage handelt, die bei jeder Rechnung überschrieben wird, liegt eine elektronische Rechnung vor, die dem Grundsatz der Unveränderbarkeit unterliegt. Es ist praktisch nahezu immer der Fall, dass diese Rechnungen im Dateisystem abgelegt werden.

Fragen und Antworten:

Was kann der Unternehmer tun, um die Unveränderbarkeit zu erreichen?

Frage 1: Ist die Ablage in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS) oder die Online-Archivierung wirklich der einzige Weg, die Unveränderbarkeit sicher zu stellen?

Lt. Textziffer 110 des BMF-Schreibens (vom 14. November 2014, IV A 4 - S 0316/13/10003) genügt die Ablage von digitalen Belegen in ein normales Dateisystem nicht den Anforderungen der GoBD. Insoweit muss im täglichen Geschäft von einer liebgewordenen Gewohnheit an dieser Stelle Abschied genommen werden.

Im normalen Dateimanager (z. B. WINDOWS) kann eine unveränderbare Historisierung mit irgendwelchen Maßnahmen nicht hergestellt werden. Würde man z. B. einen Datumsstempel anbringen, käme man einer Historisierung sehr nahe. Diese Historisierungs-Datei selbst wäre aber wieder veränderbar.

Die Ablage der elektronischen Belege muss daher zwingend in ein DMS erfolgen, welches die Unveränderbarkeit und Historisierung garantiert.

Zu der Frage, ob dieses System in der Hard- und Software des Anwenders oder in einer Cloud (Online) implementiert wird, treffen die GoBD keine Aussage. Beide Versionen sind also möglich.

Frage 2: Sind davon nicht nur solche Ausgangsrechnungen betroffen, die auch elektronisch (z. B. als Word-Anhang per Mail) versandt werden, also nicht solche, die nur in Word geschrieben werden, danach ausgedruckt und als Papierrechnung per Post versandt werden und nur intern als Word-Datei im System abgelegt werden?

Einschlägig ist hier das in Tz 120 der GoBD genannte Beispiel:

Wird eine Word- oder Excel-Rechnung als solche in einem „File-System“ (z. B. Windows-Dateimanager) gespeichert, gilt sie als elektronisches Dokument, welches unveränderbar abgespeichert werden muss. Auf den weiteren Verfahrensweg - Versand per Post oder E-Mail - kommt es dann nicht mehr an.

Damit gilt Folgendes:

Es existiert eine im Dateisystem abgespeicherte Maske oder Vorlage (Word oder Excel ...). Wird eine Rechnung mit einer solchen Word- oder Excel-Maske erstellt, ausgedruckt und in Papierform versandt, jedoch nicht abgespeichert, dann gilt: Es liegt eine Rechnung in Papierform vor, die in Papierform aufbewahrt werden darf und muss. Wird diese Rechnung zusätzlich - „intern“ - abgespeichert, liegt ein digitaler Beleg vor. Die ausschließliche Aufbewahrung in Papierform ist dann nicht mehr zulässig.

Frage 3: Heißt dies im Umkehrschluss, dass bei Rechnungen, die mit Word geschrieben und im Dateisystem abgelegt wurden, immer eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn die Rechnungen nicht in DMS oder in dem von Ihnen o.g. Produkt gespeichert werden?

Ja, sofern nicht der o.g. Sonderfall der ungespeicherten „Masken-Rechnung“ vorliegt.

Abschließend möchten wir noch hinzufügen, dass die GoBD konkrete Empfehlungen für eine praktische Umsetzung expressis verbis ausschließen, da - lt. Meinung BMF - die technischen Gegebenheiten einem raschen und stetigen Wandel unterliegen (vgl. Tz 10 GoBD).

(Quelle: Haufe-Verlag, 9. Januar 2017, Aus der Praxis - für die Praxis - GoBD)

4. Kassen-Nachschau - Ungeklärte Fragen

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. hat mit einem Schreiben an den Bundesminister der Finanzen auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Störungen des Geschäftsbetriebs des Steuerpflichtigen möglichst gering halten

Die Kassen-Nachschau kann während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfinden. Das Entwurfsschreiben erweitert bzw. konkretisiert diese Zeiten: Danach könne sie auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird. Zudem könne der Amtsträger zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. „Kassensturz“ verlangen, es sei denn, dies sei unangemessen.

Der DStV weist in seiner Stellungnahme auf mögliche, für den Unternehmer belastende, ja teilweise verheerende Praxisauswirkungen hin: Die Maßnahmen könnten sicher leicht zu einer erheblichen Störung des Geschäftsbetriebs des Steuerpflichtigen auswachsen. Zudem sei zu befürchten, dass Kunden durch die Kassen-Nachschau einen schlechten Eindruck von dem Betrieb erhielten. Völlig inakzeptabel seien Situationen, in denen der Unternehmer deutliche finanzielle Einbußen erleidet. Zudem könnten Prüfungshandlungen vor der Öffnung des Geschäfts die Betriebsabläufe in hohem Maße behindern. Beispielsweise duldeten manche Vorbereitungshandlungen in bestimmten Branchen (z. B. in einer Bäckerei) keinen Aufschub. Schließlich sei das Klima bei Prüfungen rund um die Kasse in der Regel ohnehin schon höchst angespannt, was nicht noch verschärft werden sollte.

Der DStV erachtet es daher als zwingend notwendig, dass der Prüfer bei der Durchführung der Kassen-Nachschau die Verhältnismäßigkeit sorgfältig beachtet und wahrt. Der Prüfer sollte angewiesen werden, da er sich in einem höchst sensiblen Bereich bewegt, rücksichtsvoll vorzugehen.

- Trickbetrügereien verhindern

Der Amtsträger hat sich auszuweisen, sobald er den Steuerpflichtigen zur Duldung der Kassen-Nachschau auffordert oder mit einer anderen, im Entwurf aufgezählten offenen Amtshandlung, wie beispielsweise der Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern oder den für die Führung des elektronischen Aufzeichnungssystems erheblichen Organisationsunterlagen, beginnt. Der Entwurf stellt klar, dass die Aufforderung zur Duldung der Kassen-Nachschau ein Verwaltungsakt ist, der formlos erlassen werden kann.

Aus der Praxis ist zu vernehmen, dass die Dienstausweise von Prüfern meist von so minderer Qualität seien, dass sie leicht fälschbar sind. Der DStV weist darauf hin, dass Steuerpflichtige deshalb eine sehr ausgeprägte Angst vor Trickbetrügern hätten, die sich mit entsprechenden Dokumenten den Inhalt der Kasse erschleichen wollen. Sollten solche Fälle in Abwesenheit des Steuerpflichtigen eintreten, wäre zudem das Arbeitsverhältnis belastet: Der zur Mitwirkung aufgeforderte Mitarbeiter müsste sich anschließend gegenüber seinem Arbeitgeber rechtfertigen. Dabei werde er regelmäßig nicht belegen können, dass er sich durch einen vermeintlich echten Amtsträger in einem Moment der Überraschung und der Verunsicherung habe täuschen lassen.

- Mitwirkungspflichten bei Abwesenheit des Steuerpflichtigen?

Wenn der Steuerpflichtige selbst nicht anwesend ist, hat der Amtsträger nach dem Entwurfsschreiben Personen zur Mitwirkung aufzufordern, von denen er annehmen kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems des Steuerpflichtigen verfügen. Diese Personen haben dann die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind (§ 35 AO).

Was aber passiert, wenn der Steuerpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter abwesend sind und der zur Duldung der Kassen-Nachschau aufgeforderte Mitarbeiter die Pflichten rechtlich oder tatsächlich nicht erfüllen kann? Diese Situation lässt das Entwurfs-schreiben ungeklärt.

Wir hoffen, dass das Bundesfinanzministerium diese Bedenken durch Anweisungen an die Prüfer berücksichtigt.

5. Bargeld wird immer unattraktiver - neue Gebührenrahmen für Bargeldtransaktionen

Auszug aus dem Schreiben einer ortsansässigen Bank:

„Änderungen im Münzgeld-Service zum 1. Juni 2018

... werden wir ab dem 1. Juni 2018 unseren Aufwand hierfür in Rechnung stellen:

- 0,30 Euro pro Rolle für die Ausgabe von Münzrollen
- 7,00 Euro pro Einzahlung/Wechsel von Münzgeld zzgl. ggf. anfallender Buchungsposten an der Kasse (nur bei Geschäftsgirokonten)

Die Preise werden im Rahmen der monatlichen Kontoabrechnung erhoben.“

Fazit: Auch wenn das Bargeld nicht abgeschafft wird, so wird seine Handhabung immer mehr zu einer Belastung.

6. Firmen-Pkw - Jetzt Diesel kaufen

Für die Käufer von Firmen-Pkw sind Goldene Zeiten angebrochen. Zumindest, wenn sie sich entschließen, einen Diesel zu kaufen. Die hysterische Anti-Diesel Kampagne der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zusammen mit weiten Teilen der Medien und dem Sponsor Toyota - der im Dieselmotorenmarkt Deutschland nicht vorankam und jetzt mit großer Geste erklärt, dass er die Dieselmotorenproduktion auslaufen lässt - führt zu erheblichen Preisnachlässen. Die Rabatte auf den ausgewiesenen Neupreis liegen auf jeden Fall im zweistelligen Prozentbereich. Von 50 % und mehr ist in Einzelfällen die Rede.

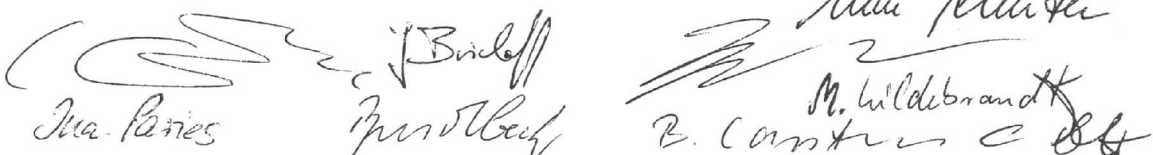
Wichtig ist, dass Sie sich für einen Wagen entscheiden, der beim Händler „auf Halde“ steht. Diesel der Euro-6-Norm sind auch bei Innenstadtsperren weitestgehend ungefährdet. Dennoch werden diese Autos derzeit in Sippenhaft genommen. Wer noch mehr sparen will, sucht sich einen Diesel mit Euro-5-Norm aus. Sie riskieren, an wenigen Tagen im Jahr in einigen Innenstädten in Deutschland nicht ein- und ausfahren zu dürfen. Ob das jemals überwacht wird, wie hoch Bußgelder sind - das alles steht in den Sternen.

Unternehmen, die große Pkw-Flotten unterhalten, haben noch weitere Möglichkeiten. Laden Sie die wichtigsten Hersteller zu einem „Pitch“: Wer gibt den höchsten Rabatt? Mehr können Sie aushandeln, wenn Sie sich zum Markenbotschafter erklären und verpflichten, nur eine Pkw-Marke im Unternehmen zu fahren.

Fazit: Lassen Sie sich von der Diskussion nicht ins Bockshorn jagen. Nutzen Sie die Gelegenheit, die sich jetzt bietet, für einen Dieselkauf.

(Quelle: Fuchs-Briefe, 8. März 2018)

Mit freundlichen Grüßen


Ina Röhres J. Brühl M. Wildebrandt
B. Constan C. B.